

Allgemeine Vertragsbedingungen für Wochenmärkte (Marktordnung)

1. Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Wochenmärkte, mit deren Organisation und Durchführung die Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH (wfa) beauftragt wurde.

2. Platz, Zeit, Öffnungszeit

Die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 6.12.2001 legt die Wochenmarktveranstaltungen nach Platz, Markttag und Verkaufszeit fest.

3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Neben den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen folgende Waren des täglichen Gebrauchs feilgeboten werden:

- Garn- und Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder)
- Ton, Gips und Keramikwaren
- Korb, Bürsten und Holzwaren
- Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen, Kranzgebilde, Gestecke
- Wachs- und Parafinwaren
- Unechter Schmuck (Modeschmuck)
- Textilien; nicht feilgeboten werden dürfen Teppiche und Auslegware
- Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen und Toilettenartikel
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
- Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- und Meterware)
- Neuheiten
- Bilder

4. Marktaufsicht

- a) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben die Marktbesucher (Verkäufer, Kunden und sonstige Besucher) Folge zu leisten.
- b) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- c) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt kann von der Marktaufsicht für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

5. Aufstellen und Abräumen der Stände

Marktgeräte und Marktwaren dürfen frühestens ab 6.00 Uhr angefahren und aufgestellt werden. Eine Stunde nach Beendigung des Marktes müssen die Waren, Verkaufsstände usw. vom Marktplatz entfernt sein. Am 24. und 31. Dezember müssen die Marktgeräte und Marktwaren bis 13.00 Uhr entfernt sein.

6. Zuteilung der Standplätze

- a) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- b) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Verkaufsstände – soweit möglich – nach Warenarten aufgeteilt.

- c) Die Marktaufsicht teilt die Standplätze entsprechend der örtlichen Begebenheiten und Erfordernisse zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Vergabe der Standplätze werden zunächst diejenigen Markthändler berücksichtigt, die ein schriftliches Vertragsverhältnis mit der wfa geschlossen haben. Sie erhalten möglichst denselben Platz zugewiesen. Tageshändlern werden am jeweiligen Markttag die Standplätze im Rahmen der verbleibenden Kapazitäten zugewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung zum Markt oder auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- d) Wird mit dem Aufbau des zugewiesenen Standplatzes nicht bis 07.30 Uhr begonnen oder werden zugewiesene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise genutzt, so kann der Platz am jeweiligen Markttag anderweitig vergeben werden, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Entgelte ergibt.
- e) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen ist nicht gestattet. Die zugewiesenen Standplätze sind nicht übertragbar.

7. Verkaufseinrichtungen

- a) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen.
- b) Verkaufsstände und Wagen sind so einzurichten, dass Überbauten, Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen der Verkaufseinrichtung unterbleibt..
- c) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- d) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- e) Werbeschilder, Plakate und sonstige Reklame dürfen nur dann am Standplatz angebracht werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

8. Auf- und Abbau

- a) Waren, Verkaufsvorrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens ab 06.00 Uhr angefahren und aufgestellt werden. Eine Stunde nach Beendigung des Marktes müssen die Waren, Verkaufsstände usw. vom Marktplatz entfernt sein. Am 24. und 31.12. müssen die Marktgeräte und Marktwaren bis 13.00 Uhr entfernt sein.
- b) Mit Beginn der Verkaufszeiten müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
- c) Die Markthändler sind für den Auf- und Abbau sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Verkaufseinrichtungen verantwortlich. Sie haben alle Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfallgefahren zu treffen. Die Markthändler können sich für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen Dritter bedienen.
- d) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar den Vor- und Familiennamen anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben den Firmennamen zusätzlich zu nennen.

9. Verkehrsregelung auf dem Marktplatz

- a) Fahrzeuge müssen von dem Marktplatz spätestens bis zu Beginn der Marktzeit entfernt sein. Generelle Ausnahmen hiervon können durch den Fachdienst Gewerbeordnung zugelassen werden, in Einzelfällen entscheidet die Marktaufsicht direkt vor Ort.
- b) Während der Marktzeit darf der Marktplatz nicht befahren werden; das gilt auch für das Schieben von Mopeds und Fahrrädern, nicht jedoch für Kinderwagen und Krankenfahr-

stühle . Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände nach Verkaufsbeginn unter Benutzung von Fahrzeugen kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.

- c) Der Verkehr auf den am Marktplatz vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

10. Verhalten auf den Wochenmärkten

- a) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg vom 6.12.2001 zu beachten und die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.
- b) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel und Bedarfsgegenstände-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Vorschriften der Preisangabenverordnung, des Bundesseuchengesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.
- c) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- d) Es ist insbesondere unzulässig
- Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten
 - sich in schwebende Verkaufsgeschäfte einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten
 - Waren öffentlich zu versteigern
 - Werbemittel im Umhergehen zu verteilen
- e) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten.
- f) Abfall ist in geeigneten Behältnissen aufzubewahren, so dass das Marktgelände sowie die anliegenden Verkehrsflächen nicht verschmutzt werden können. Markthändler, die Speisen zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen. Das Ausgießen von Heringslaken sowie das Ableiten von Schmutzwasser auf den Marktplatz ist verboten. Das Schmutzwasser darf nur in die Sickerschächte geschüttet werden.
- g) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren auf dem Marktplatz, auch an der Leine, ist untersagt. Dies gilt nicht für Blindenführhunde.

11. Wochenmarktentgelte

Für die Benutzung der zugewiesenen Verkaufsplätze auf den Wochenmärkten entrichten die Markthändler Entgelte nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsförderung Arnsberg GmbH.

12. Vertragsänderungen

- a) Veränderungen der Standplatzgröße können frühestens zum 01. des Folgemonats berücksichtigt werden. Standplatzvergrößerungen sind mindestens 14 Tage vorher bei der Marktaufsicht zu beantragen und dürfen nur nach Zustimmung erfolgen. Die Verkleinerung von Stellplatzflächen ist der Marktaufsicht ebenfalls 14 Tage vor Änderung anzuzeigen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

13. Kündigung des Vertrages

- a) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende schriftlich kündigen.
- b) Der wfa steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn gegen die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte in der Stadt Arnsberg, gegen andere Rechtsvorschriften, gegen diese allgemeinen Vertragsbedingungen verstoßen oder wenn die Ordnung des Marktverkehrs gestört wird. In diesem Falle ist die wfa berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Vertrag aufzukündigen. Insbesondere kann die wfa von ihrem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke genutzt wird, der Standinhaber den ihm zugewiesenen Platz eigenmächtig vergrößert, tauscht oder einem anderen Händler überlässt, trotz ergangener Mahnung, die fälligen Entgelte nicht oder zum wiederholten Male nicht pünktlich gezahlt wurden oder der Standplatz wiederholt oder mehr als 6 Wochen ganz oder teilweise nicht genutzt wird.

14. Zuwiderhandlung

- a) Die Marktaufsicht kann Händler, die gegen Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leisten, während der Marktzeit des Marktplatzes verweisen. Bei wiederholten Verstößen kann ein befristetes oder dauerhaftes Marktverbot ausgesprochen werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung des Vertrages der wfa bleibt dadurch unberührt.
- b) Ansprüche auf Rückerstattung der Wochenmarktentgelte oder sonstigen Ersatzansprüche können in den genannten Fällen nicht geltend gemacht werden.

15. Stromanschlüsse

- a) Soweit vorhanden, sind aus Sicherheitsgründen nur die im Auftrag oder mit Genehmigung der Stadt Arnsberg erstellten, mit Federstromschutzschaltern (FI-Schalter) ausgerüsteten Stromverteiler zu benutzen. Die Anschlusskabel müssen von den Verkaufswagen oder Standinhabern so verlegt werden, dass Unfälle von Marktbesuchern oder Beschädigungen der Stromverteileranlage ausgeschlossen sind.
- b) Elektrische Verbraucher und Zuleitungen der Wochenmarkthändler müssen den technischen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- c) Die Benutzer der Verteileranlagen haften für Schäden, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt werden.

16. Haftung der wfa

Die wfa haftet auf Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie übernimmt keine Haftung für die von den Händlern mitgebrachten Sachen.